



Generationengerechte Rentenpolitik

ISBN 978-3-9811055-1-3

Autor: Dr. Jörg Tremmel

SRzG Studie 1/2007

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Postfach 5115

D-61422 Oberursel

Deutschland

Tel: +49-6171-982367

Fax: +49-6171-952566

email: kontakt@srzg.de

www.srzg.de

Generationengerechte Rentenpolitik

Inhaltsgleich mit:

Tremmel, Jörg (2008): Generationengerechte Rentenpolitik. In: Zwengel, Ralf (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven: Arbeit und Gerechtigkeit. Jahrbuch der Heinrich-Böll-Stiftung Hessen. Band VIII (2007). Essen: Klartext Verlag. S. 77-100.

1. Einleitung

Seit den Anfängen der Ökobewegung werden die Rechte und Interessen künftiger Generationen als Argument beschworen. Generationengerechtigkeit zwischen heute lebenden Menschen und zukünftig lebenden Menschen (intertemporale Generationengerechtigkeit) ist eine vielzitierte Begründung, warum die Natur geschützt werden sollte. Es erscheint intuitiv ungerecht, wenn zukünftige Menschen Treibhauseffekt, Ozonloch und Atommüll als Hinterlassenschaften früherer Generationen erben. Seit einigen Jahren wird jedoch in zunehmendem Maße auch die temporale Generationengerechtigkeit, also die Gerechtigkeit zwischen Jung und Alt, thematisiert. Auftrieb erhielt die Debatte seit eine „Wende zum Weniger“ prognostiziert wurde. Die „fetten Jahre“ seien demzufolge vorbei. Die Jüngeren müssen fürchten, dass sie nicht besser, sondern vielmehr schlechter gestellt sein werden als ihre Eltern. Ist es gerecht, dass ein Dreißigjähriger heute im Durchschnitt 40 Prozent weniger als ein Fünfzigjähriger verdient, während diese Gehaltsdifferenz 1975 nur 15 Prozent betragen hatte? Ist es gerecht, dass die Arbeitslosenquote von Jugendlichen heute deutlich höher ist, als noch vor 30 Jahren? Ist es gerecht, dass Jugendliche ihre Volksvertreter nicht wählen dürfen? Dass die junge Generation einen hoch verschuldeten Staat erbt? Dass mehr als doppelt so viele Jugendliche wie Rentner Sozialhilfeempfänger sind?

Obwohl natürlich jede Partei einen anderen Schwerpunkt setzt, ist der Begriff „Generationengerechtigkeit“ dabei, die *politische* Agenda zu erobern. Im Grundsatzprogramm der Grünen, verabschiedet am 17. März 2002 in Berlin, ist ihm ein eigener Unterabschnitt gewidmet¹, auch in der Diskussion um ein neues Grundsatzprogramm der SPD spielt er eine wichtige Rolle. In den „Wiesbadener Grundsätzen“ der F.D.P. wird er bereits häufiger verwendet als „soziale Gerechtigkeit“². Und die „Junge Gruppe“ der CDU/CSU-Bundestagsabgeordneten hat ein vielbeachtetes Positionspapier dazu herausgegeben³.

Parallel dazu stieg die Verwendung des Begriffs ‚Generationengerechtigkeit‘ in Qualitätszeitungen seit 2001 stark an. So nannten z. B. die „Süddeutsche Zeitung“, die „FAZ“, „Der Spiegel“ und „die tageszeitung“ (taz) den Begriff im Jahr 2003 insgesamt 129 Mal in ihren Artikeln (2002: 74 Nennungen; 2001: 19 Nennungen)⁴. Seitdem pendelt sich der Begriff bei etwa 90 Nennungen pro Jahr ein⁵. Obwohl manche Soziologen die These vertreten, dass „Generationengerechtigkeit“ ein von den Medien inszeniertes Problem sei⁶, hat sich inzwi-

¹ Die Zukunft ist grün – Grundsatzprogramm von Bündnis 90/ Die Grünen, Berlin April 2002, S. 74 ff.

² „Soziale Gerechtigkeit“ wird einmal genannt, „Generationengerechtigkeit“ zweimal. Siehe Wiesbadener Grundsätze, Beschluss des F.D.P.-Bundesparteitages, vom 24. Mai 1997; Download von der Seite: <http://www.liberale.de/fdpbv/grundsatz/wiesbaden> am 8.8.2001, 13 Uhr.

³ [http://www.junge-](http://www.junge-union.de/media/attachments/129152_Beschluss_Generationengerechtigkeit_Junge_Gruppe_20-10-04.pdf)

[union.de/media/attachments/129152_Beschluss_Generationengerechtigkeit_Junge_Gruppe_20-10-04.pdf](http://www.junge-union.de/media/attachments/129152_Beschluss_Generationengerechtigkeit_Junge_Gruppe_20-10-04.pdf). Download am 13.3.2007

⁴ Nullmeier, Frank (2004): Die politische Karriere des Begriffs „Generationengerechtigkeit“ und seine wissenschaftliche Bedeutung, in: Generationengerechtigkeit! 4 (2004) 3, S. 9.

⁵ Haase, Jessica (2006): „Generationengerechtigkeit im politischen und gesellschaftlichen Sprachgebrauch“, in: Generationengerechtigkeit! 2 (2006). S. 17-19.

⁶ Butterwegge, Christoph (2004): „Sozialreform, demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit“, in: Neue Sammlung 44 (2004), S. 259-282. Steinert, Heinz (2004): „Generationenkonflikt von oben. Wie Politik einen Interessenkonflikt inszeniert“, in: Polis 3 (2004), S. 10-12.

schen gezeigt, dass es offenbar um mehr geht als ein Oberflächenkräuseln. „Generationengerechtigkeit“ wird nach Ansicht des Trendforschers Opaschowski zukünftig sogar *das* Schlüsselthema unserer Gesellschaft werden⁷.

Gerade im Bereich der Rentenversicherung hat das neue Leitbild in kürzester Zeit Furore gemacht, seitdem im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung eine Krise der Sozialversicherungssysteme nicht mehr zu übersehen ist. Die überwiegende Mehrheit der Jüngeren glaubt nicht, dass sie aus ihren Zahlungen in das staatliche Rentensystem noch nennenswerte Rückflüsse zu erwarten hat⁸. Noch vor 10 Jahren stellte „Generationengerechtigkeit“ keine der Hauptanforderungen dar, die ein Rentensystem erfüllen musste. Das hat sich geändert. Ein zentrales Problem besteht jedoch darin, dass der Begriff nicht einheitlich interpretiert wird, weshalb zunächst eine Definition unerlässlich ist.

2. Die Prinzipien von Gleichstellung und Verbesserung

Der erste Definitionsversuch geht von dem Grundsatz aus, dass es ungerecht sei, Gleichartiges bzw. Gleichwertiges als ungleich zu behandeln. Dieser Ansatz ist konsistent mit dem Gebrauch des Gerechtigkeitsbegriffs in anderen Zusammenhängen: Bei „Geschlechtergerechtigkeit“ wird die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts gebrandmarkt, sofern nicht objektive Gründe sie erfordern. Ebenso empfindet man es weltweit als ungerecht, wenn Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe unterschiedlich behandelt werden. Betrachtet man Generationen als gleichwertig und folgt dem Gleichbehandlungsgrundsatz, so könnte die erste Arbeitsdefinition von Generationengerechtigkeit lauten, dass keine Generation besser oder schlechter gestellt werden sollte als eine andere.

Generationengerechtigkeit kann jedoch auch weitergehend definiert werden: Nicht nur eine Nicht-Schlechterstellung, sondern eine Besserstellung kommender Generationen sei ethisch geboten und deshalb anzustreben. Die bisherigen Generationen haben Wachstum und Wohlstandszunahme erfahren, sie sollten im Sinne der Gerechtigkeit dafür sorgen, dass dies auch für zukünftige Generationen möglich bleibt. Es war das Motiv früherer Eltern, dass es ihren Kindern einmal besser gehen soll, es sollte auch unser Motiv im Umgang mit zukünftigen Generationen sein. Fortschritt in der Lebensqualität ist sicherlich wünschenswerter als ein Stillstand auf dem Status Quo, letzterer wiederum ist einer Verschlechterung vorzuziehen. Generationengerechtigkeit soll hier also folgendermaßen definiert werden:

Eine generationengerechte Gesellschaft ist erreicht, wenn die Chancen nachrückender Generationen auf Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse mindestens so groß sind, wie die der vorherigen Generationen.

Für die Rentenversicherung kann daraus das Prinzip abgeleitet werden, dass nachrückende Generationen früher lebenden Generationen nach Möglichkeit bessergestellt, mindestens jedoch gleichgestellt werden müssen.

3. Was heißt Gleichbehandlung der Generationen in der Rentenversicherung und wie lässt sie sich messen?

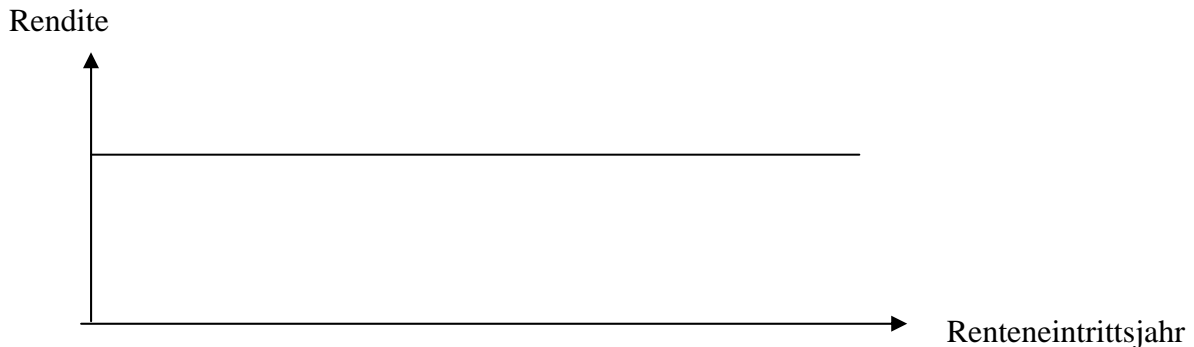
Das wichtigste Maß für die Generationengerechtigkeit ist die Rendite (das Beitrags-Leistungs-Verhältnis), die jede Generation erhält. Dazu werden die Einzahlungen, die ein Angehöriger eines bestimmten Jahrgangs im Durchschnitt in die gesetzliche Rentenversicherung leistete, und die Auszahlungen, die er daraus erhält, in Beziehung gesetzt. Der in-

⁷ Opaschowski, Horst (2000): „Bindung auf Dauer ist nicht mehr im Trend“, in: General - Anzeiger 04.01.2000; Derselbe (2004): Der Generationenpakt. Das soziale Netz der Zukunft, Darmstadt.

⁸ Dallinger, Ursula (2005): Generationengerechtigkeit – Wahrnehmung in der Bevölkerung; in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 8/2005, S. 29-37.

terne Zinsfuß dieser Zahlungsreihen ist die Rendite. Damit die nachrückenden Generationen zumindest nicht schlechter gestellt werden, müßte die Renditeentwicklung folgendermaßen aussehen:

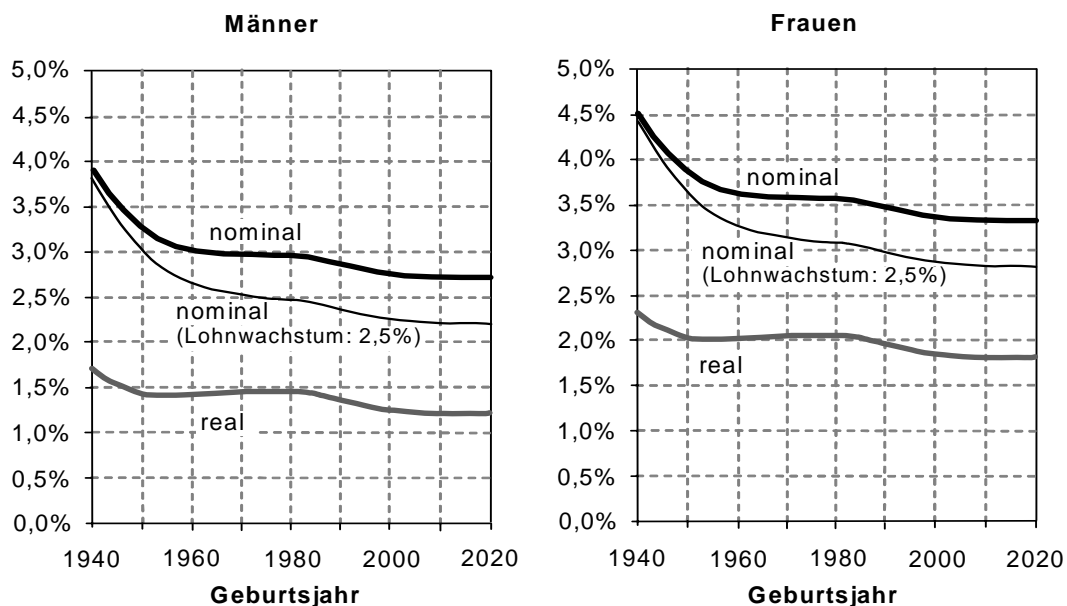
Abb. 1: Renditeentwicklung für verschiedene Jahrgänge nach der Maxime der Generationengerechtigkeit



Quelle: Tremmel, Jörg (1997): Reform der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit“. In: Gesellschaft für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Ihr habt dieses Land nur von uns geborgt. Hamburg, S. 199.

Auch wenn der Fall völlig gleicher Renditen sicher ein schwer erreichbarer Idealfall ist, so wäre es zumindest möglich, die Renditen der heutigen Rentnergeneration und die der heute jungen Generation einander anzugleichen, wenn der politische Wille dazu bestände. Daran hat es aber zumindest bisher gefehlt: Die verschiedenen, heute lebenden Generationen werden folglich unterschiedlich hohe Renditen aus der gesetzliche Rentenversicherung zu erwarten haben. Ein heute geborenes Kind hätte nach dem Status Quo der heutigen Gesetze eine um rund ein Viertel niedrigere Rendite als ein Angehöriger des Jahrgangs 1940, wie Abb. 2 zeigt⁹.

Abb. 2: Tatsächliche Renditenverläufe



* Renteneintritt nach 45 Versicherungsjahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Quelle: Sozialbeirat (2004): Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2004. S. 12; <http://www.sozialbeirat.de/dokumente/Sozb0038Gutachten2004.pdf>. [Download am 12.03.2007]

⁹ Die Rendite der Frauen ist aufgrund ihrer deutlich längeren Lebenserwartung höher als die der Männer, obwohl die Durchschnittsrente der Frauen unter der der Männer liegt.

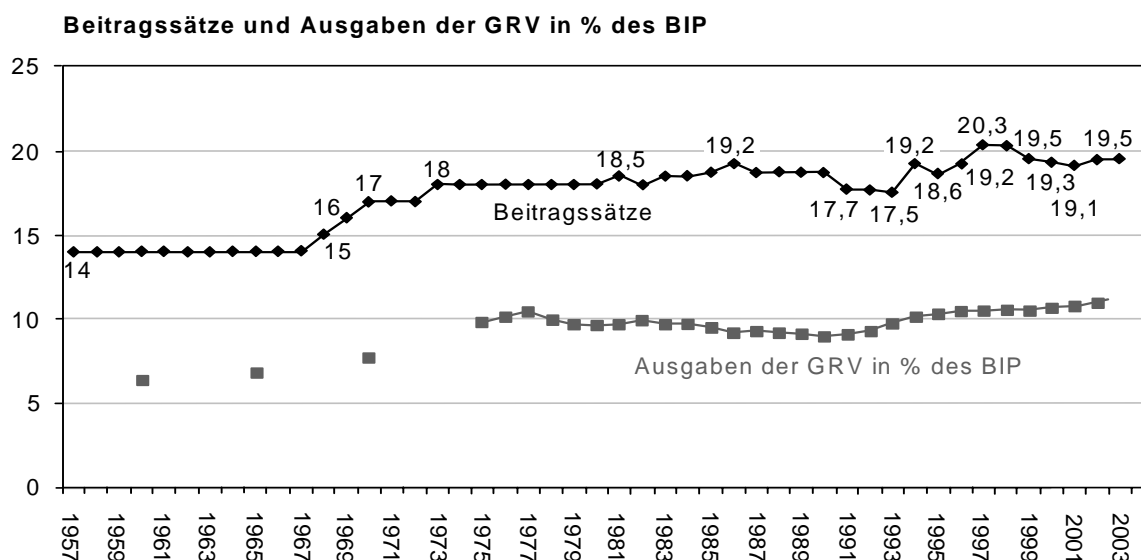
Da die Alterung der Gesellschaft in jedem Falle Kosten verursacht, kann es nur darauf ankommen, diese generationengerecht, sozial ausgewogen und ökonomisch sinnvoll zu verteilen. Bevor ein entsprechender Lösungsvorschlag der „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“ vorgestellt wird, sollen zunächst die vorangegangenen Reformen kurz dargestellt werden.

4. Die Rentenreformen seit Einführung des Umlageverfahrens

Nachdem die Einführung des Umlageverfahrens unter Adenauer 1957 als Paradigmenwechsel im Bereich der Altersvorsorge gelten kann, wurden in den nachfolgenden Jahren von Seiten des Gesetzgebers nur kleinere Änderungen und Anpassungen am Rentensystem vorgenommen. In der Großen Koalition (1966-1969) hob Kanzler Kiesinger die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte auf, allerdings bei gleichzeitiger Einführung einer Beitragsbemessungsgrenze¹⁰. Weiterhin wurde ein Finanzausgleich zwischen Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung eingeführt, um unterschiedliche Beitragssätze (bei prinzipiell gleichen Leistungen) in den beiden Versicherungen zu vermeiden¹¹. In den Jahren 1968-1970 wurde der Rentenversicherungsbeitrag, der seit der Einführung des Umlageverfahrens 14 Prozent betragen hatte, erstmals deutlich angehoben (siehe Grafik).

Mit der Rentenreform 1972 der sozial-liberalen Regierung unter der Führung von Willy Brandt wurde das flexible Altersruhegeld ab Vollendung des 63. Lebensjahres eingeführt. Schwerbehinderte und Berufs- oder Erwerbsunfähige konnten bereits mit 62 Jahren in den Ruhestand eintreten¹². Die Einführung der Möglichkeit zur Frühverrentung hatte zur Folge, dass die Rentenbezugsdauer in den nachfolgenden Jahren spürbar stieg, wie die nachfolgende Grafik zeigt.

Abb.3: Entwicklung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der Ausgaben der GRV in % des Bruttoinlandsproduktes (BIP)



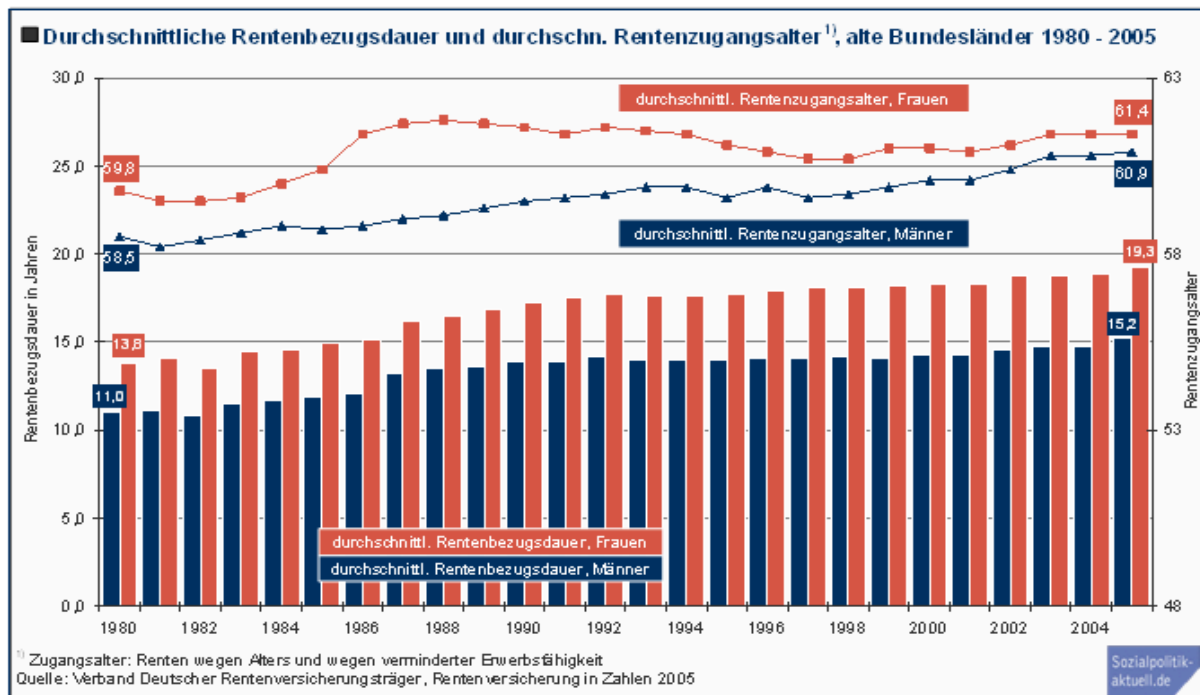
Quelle: Sozialpolitik-aktuell (2005): Beitragssätze zur GRV und Ausgaben der GRV in % des BIP, 1980–2003; <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/datensammlung/8/ab/abbVIII36.pdf>. [Download am 03.09.2006]

¹⁰ Schmidt, Manfred G. (2005): Sozialpolitik in Deutschland. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage (1. Auflage 1988). Wiesbaden, S. 89.

¹¹ Ebd.

¹² Glootz, Tanja Anette (1999): Geschichte der Angestelltenversicherung des 20. Jahrhunderts. Berlin. S: 188.

Abb. 4: Durchschnittliche Rentenbezugsdauer und durchschnittliches Rentenzugangsalter



Quelle: Sozialpolitik-aktuell (2006): Durchschnittliche Rentenbezugsdauer und Rentenzugangsalter, alte Bundesländer 1980–2005; http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tabellen_alter.shtml#VII.3. [Download am 02.02.2007]

Neu war auch die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen, die ein Ausgleich sein sollte für die niedrigen Löhne und Gehälter vieler Erwerbstätiger, insbesondere für Frauen. So wurde nach mindestens 25-jähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nicht das tatsächliche Einkommen bei der Berechnung zu Grunde gelegt, sondern 75 % des durchschnittlichen Einkommens¹³. Außerdem war es von nun an möglich, dass in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Personengruppen (Selbstständige, Studenten, Hausfrauen, etc.) der Rentenversicherung beitreten konnten¹⁴.

Da bis zu diesem Zeitpunkt fast jede Rentensystemreform einen Anstieg der Rentenrenditen zur Folge hatte, kann man die Generation, die davon profitierte, auch als wohlfahrtsstaatliche „Gewinnergeneration“ bezeichnen (Leisering). Von ihr lassen sich zwei spätere Generationen unterscheiden, nämlich einerseits diejenige, die den Sozialstaatsumfang noch defensiv verteidigte und andererseits die von dessen Abbau betroffene „Verlierergeneration“, die auch als „Generation Praktikum“ bezeichnet wird.

Nach dem Regierungswechsel 1982 verabschiedete die CDU/CSU/FDP Regierung unter Helmut Kohl zunächst Belastungen für Altersrentner, nämlich die Einführung des Krankenversicherungsbeitrags, eine Verschiebung der Rentenanpassungen sowie Einschränkungen der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten¹⁵. 1986 stellte das ‚Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz‘ die Gleichstellung von Witwen und Witwern her, indem Hinterbliebenenrenten für Männer und Frauen unter gleichen Voraussetzungen gewährt wurden. Außerdem konnten ab diesem Zeitpunkt Kindererziehungszeiten innerhalb der GRV geltend gemacht werden, man erwarb also von nun an durch Kindererziehung Rentenansprüche¹⁶.

¹³ Schmidt, Manfred G. (2005), a. a. O., S. 93 f.

¹⁴ Ebd., S. 94.

¹⁵ Ebd., S. 100.

¹⁶ Glootz, Tanja Anette (1999), a. a. O., S. 191.

Die nächste größere Reform erfuhr das Rentensystem in den Jahren 1989-1992 mit Norbert Blüm als Sozialminister: Zu diesem Zeitpunkt wurde mit dem Übergang von der Brutto- zur Nettolohnanpassung versucht, die Rentenversicherung auf die demographischen Veränderungen einzustellen. Hinzu kam ein immenser finanzieller Druck auch auf die Rentenversicherung, da die Wiedervereinigung teilweise über die sozialen Sicherungssysteme finanziert wurde. Die Bruttolohnanpassung war jedoch von Anfang an ein eklatanter Konstruktionsfehler der Rentenversicherung gewesen, der in jedem Fall behoben werden musste. Denn dieser Anpassungsmechanismus sorgte dafür, dass die Einkommen der Älteren sogar dann kräftig weiter stiegen, wenn die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer stagnierten. Die Maxime „Die Renten sollen mit der Entwicklung des Lebensstandards Schritt halten“ kann immer nur ein auf Nettolohnanpassung beruhendes System erfüllen.

Wesentliche Ergänzungen erfuhr das System dann durch die 1992 beschlossenen Änderungen: die Erweiterung der Kindererziehungsanrechnungszeiten von einem auf drei Jahre, die Ausweitung der ‚Rente nach Mindesteinkommen‘, die Anhebung des Bundeszuschusses, die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Altersrenten, die Heraufsetzung der Altersgrenzen bei Altersrenten für Frauen, sowie die Einführung des Sozialgesetzbuches VI, das zur Rechtsgrundlage für das Rentensystem wurde¹⁷.

Auch eine freiwillige Frühverrentung war ab diesem Jahr mit stärkeren finanziellen Einbußen verbunden, denn für jeden Monat, den ein Arbeitnehmer freiwillig früher in Rente ging, musste nun ein Abschlag von 0,3 % in Kauf genommen werden¹⁸. 1996 wurde die Einführung eines ‚demographischen Faktors‘ in die Rentenformel beschlossen, der zum Ziel hatte, das Rentenniveau in den nächsten Jahrzehnten zu reduzieren, da ansonsten eine Finanzierung der Renten nur mit stark ansteigenden Rentenbeiträgen möglich sein würde. Grundgedanke dieser Idee war, dass die Rentenanpassung im Falle einer steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung geringer ausfällt¹⁹. Dieser ‚Bremsfaktor‘ innerhalb der Rentenformel trat aber aufgrund des Regierungswechsels 1998 nicht in Kraft. Die neue rot-grüne Bundesregierung unter Gerhard Schröder setzte den ‚demographischen Faktor‘ für die Jahre 1999 und 2000 aus und schaffte ihn im Jahre 2001 ganz ab²⁰.

Seit Mitte der 1990er Jahre war die Forderung nach Generationengerechtigkeit auch in der Rentenversicherung immer lauter geworden. Die rot-grüne Bundesregierung brachte deshalb am 26.1.2001 ein Rentenreformgesetz durch den Bundestag, welches erstmals auch dieses neue Ziel berücksichtigen sollte.

Der ‚innovative Teil‘ des Reform-Paketes verfolgte das Ziel, den demographischen und den daraus folgenden beitrags- und leistungsseitigen Problemen der GRV zu begegnen, indem die Leistungsreduzierungen innerhalb der GRV durch private Vorsorge der Versicherten kompensiert werden sollten. Zu diesem Zweck fördert die ‚Riester-Reform‘ die private und betriebliche Altersvorsorge.

Hinzu kam der ‚konventionelle Teil‘ der Reform. Dessen Eckpunkte bestanden darin, dass der Beitragssatz bis 2020 unter 20 % gehalten werden und bis 2030 auf höchstens 22 % ansteigen sollte. Das Rentenniveau im Jahr 2020 sollte mindestens 68 % des Nettolohnniveaus betragen. Erreicht werden sollten diese Zielvorgaben unter anderem durch eine ab dem Jahr 2011 gültige veränderte Rentenanpassungsformel. Auch diese Reform war einigermaßen kurzlebig, denn 2004 wurde der ‚Nachhaltigkeitsfaktor‘ in die Rentenformel integriert. Dieser Faktor, ein Vorschlag der sog. ‚Rürup-Kommission‘, soll die langfristige Finanzierung der

¹⁷ Ebd., S. 230.

¹⁸ Gotsis, Dimitrios (2005): Rentenversicherung als Humankapitaldeckungsverfahren. Implikationen und Realisierungsprobleme. Berlin, S. 2.

¹⁹ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003) (Hg.): Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (Bericht der Kommission/Vors. Bert Rürup). Berlin, S. 103.

²⁰ Schmidt, Manfred G. (2005), a. a. O., S. 114.

GRV sicherstellen und gleichzeitig Rentenniveausenkungen und Beitragssatzerhöhungen sozial verträglich gestalten²¹.

Im Gegensatz zum demographischen Faktor von 1996, der nur die steigende Lebenserwartung innerhalb der Bevölkerung als Variable einbezog, geht der Nachhaltigkeitsfaktor auf das Verhältnis zwischen Einzahlern und Empfängern in der GRV ein. Damit versucht dieser Faktor sowohl die quantitativen, als auch die qualitativen Veränderungen in der sozioökonomischen Struktur Deutschlands zu berücksichtigen. Zu kritisieren sind insbesondere die mangelnde Transparenz und Verständlichkeit des Faktors. Die von der Politik eingeforderte Bereitschaft zum *Teilen* setzt die Möglichkeit voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger überhaupt *beurteilen* können, welche Konsequenzen die jeweiligen Veränderungen in der Rentenversicherung zur Folge haben. Dies fällt aber mittlerweile selbst ausgewiesenen Fachleuten oft schwer. Nur soviel dürfte jetzt schon feststehen: Die Probleme der von der jüngeren und mittleren Generation als ungerecht empfundenen Lastenverteilung wird auch diese Reform nicht lösen können. Es wäre deshalb notwendig, ein Modell einzuführen, welches von breiten Schichten der Bevölkerung verstanden und als gerecht empfunden wird. Solch ein Reformmodell, welches die Rentenversicherung gemäß den Zielen Generationengerechtigkeit und Transparenz reformieren könnte, hat die „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“ (SRzG) mit ihrem Modell der „Teilungslösung“ entwickelt, worauf nachfolgend genauer eingegangen wird.

4. Die Grundidee: Gleichberechtigung von Jung und Alt

Niemand könnte das Wesen der Teilungslösung treffender beschreiben als der ehrwürdige Vertreter der modernen katholischen Soziallehre, Oswald von Nell-Breuning:

„Beide Generationen müssen, wenn die Erwerbsstruktur ungünstiger wird, sich die unvermeidlichen Einschränkungen teilen. Der Gesetzgeber, der diese Dinge regelt, hat die Aufgabe, diese zusätzliche Belastung so zu verteilen, dass keine von beiden Generationen im Vergleich zur anderen benachteiligt wird. Beiden muss er Opfer auferlegen, das ist unvermeidlich: den einen, indem sie mehr hergeben müssen, den anderen, indem sie weniger bekommen; daran führt kein Weg vorbei“²².

Der Grundgedanke der „Teilungslösung“ existiert also schon länger als man angesichts der Entwicklungen im Rentensystem in den vergangenen Jahren glauben mag. Probleme entstehen der Rentenversicherung häufig, weil sich ihre Rahmenbedingungen ändern. Die Folgen solcher externen Veränderungen werden beim SRzG-Modell solidarisch auf die Generationen verteilt. Einer der wichtigsten Unterschiede des SRzG-Teilungsmodells zum demographischen Faktor oder dem Nachhaltigkeitsfaktor ist, dass es ersterem egal ist, ob die externen Veränderungen durch den demographischen Wandel, Schwankungen am Arbeitsmarkt, Änderungen in der Lebenserwartung oder der Selbständigenquote ausgelöst wurden.

Wilfried Schreiber²³, einer der Väter unserer heutigen Rentenversicherung, forderte bereits 1957, dass der Beitragssatz konstant bleiben müsse (damals lag er noch bei 14 Prozent). Ein konstanter Beitragssatz bedeutet bei einer sich verschlechternden Finanzierungssituation der Rentenversicherung allerdings, dass stets das Nettorentenniveau nach unten angepasst wird. Alternativ dazu wäre es möglich, das Nettorentenniveau konstant zu halten und einseitig die Beitragssätze nach oben anzupassen. Dies ist die „Rente ist sicher“-Ideologie der 50iger bis

²¹ Alle Details zur Rentenreform: Ebd., S. 117.

²² Borchert, Jürgen: Rentenreform '84 – auf dem richtigen Weg. Gespräch mit Professor von Nell-Breuning, in: Zeitschrift für Sozialreform, 31. Jahrgang, Juni 1985, Heft 6, S. 358.

²³ Wilfried Schreiber war in den fünfziger Jahren wissenschaftlicher Berater und Geschäftsführer des Bundes der katholischen Unternehmer. Einer seiner Vorschläge, eine dynamische Rente einzuführen, führte zur Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer heutigen Form. Allerdings wollte Schreiber die Rentenversicherung als einen „Vertrag zwischen drei Generationen“ ausgestalten.

80iger-Jahre, die allein die Beitragszahler die Kosten für Arbeitslosigkeit und Alterung der Gesellschaft tragen lässt. Gerecht ist keines von beiden. Im Sinne der Generationengerechtigkeit sind die Prinzipien des konstanten Beitragssatzes und des konstanten Rentenniveaus als gleichrangig zu betrachten.²⁴

Die Teilungslösung der SRzG beinhaltet deshalb einen Kompromiss zwischen diesen beiden Prinzipien und führt dazu, dass die Lasten zwischen den Generationen geteilt werden: Die Älteren bekommen etwas weniger, die Jüngeren zahlen etwas mehr, aber keine Generation wird bevorzugt oder benachteiligt. Das bedeutet, dass die Beiträge nur erhöht werden dürfen, wenn gleichzeitig die Rentenanpassung im selben Maß niedriger ausfällt.

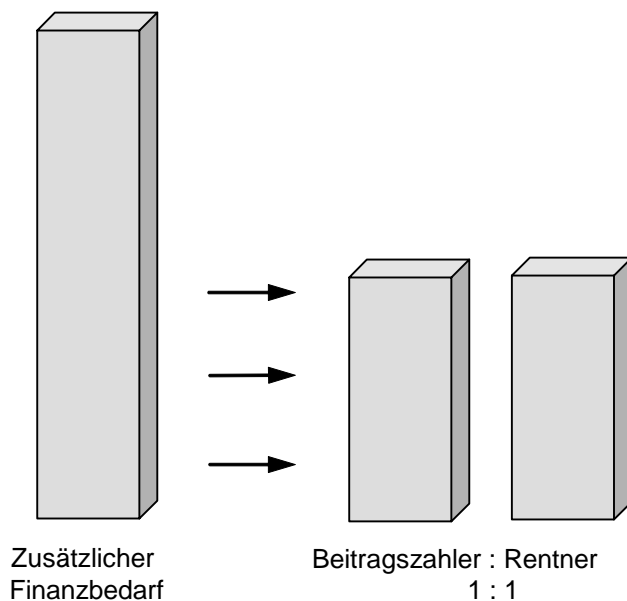
5. Funktionsweise einer generationengerechten Rentenreform

a) Die einfache Ausführung

Jeder neue Finanzbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung wird bei der Teilungslösung durch eine Aufteilung der Belastung auf beide Seiten gelöst²⁵. Daraus lässt sich die Funktionsweise der Teilungslösung ableiten und folgendermaßen erklären:

- 1.) Wie bisher, wird im Herbst jeden Jahres der Finanzbedarf der gesetzlichen Rentenversicherung und der dafür notwendige Beitragssatzanstieg ermittelt.
- 2.) Der Beitragssatz wird in Höhe der Hälfte des Finanzbedarfes erhöht.
- 3.) Die jährliche Rentensteigerung wird für die ältere Generation um die Hälfte des Finanzbedarfes verringert²⁶.

Abbildung 5: Funktionsweise der Teilungslösung in der einfachen Ausführung



Quelle: eigene Darstellung

²⁴ Vgl. Leisering, Lutz: „Regeneration“ des Sozialstaats? Die Legitimationskrise der Gesetzlichen Rentenversicherung als Wechsel „sozialstaatlicher Generationen“, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 9, September 2000, S. 614 f.

²⁵ Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: Positionspapier Rente: Intergenerationelle Gerechtigkeit – die Teilungslösung, Oberursel 2000, S. 7, siehe auch http://www.srzg.de/was_wir_tun/positionen/positionspapier_rente.html. Download am 12.03.2007

²⁶ Vgl. Tremmel, Jörg (2003): Generationengerechtigkeit und Rentenbesteuerung, in: Rose, Manfred: Integriertes Steuer- und Sozialsystem. Heidelberg, S. 421-436.

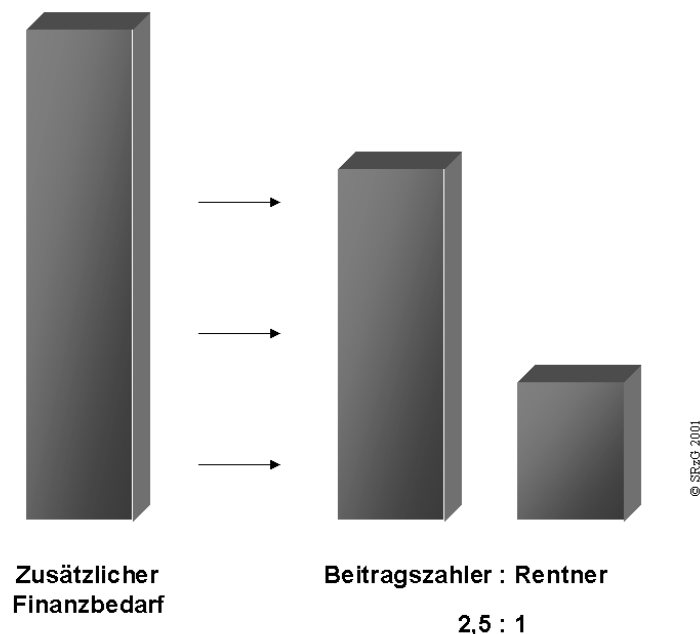
Die Hälfte des erforderlichen Finanzbedarfes wird von der jüngeren, arbeitenden Bevölkerung über Beitragserhöhungen aufgebracht, die andere Hälfte steuert die ältere Generation bei, indem sie auf einen entsprechenden Teil ihrer Rentenanpassung verzichtet.

b) Die ergänzte Ausführung

Um das Teilungsmodell vollständig darzustellen, wird eine Ergänzung vorgenommen. Bei den bisherigen Überlegungen wurde davon ausgegangen, dass die Lasten zu gleichen Teilen auf beide beteiligten Generationen - Beitragszahler und Rentenbezieher - aufgeteilt werden. Das SRzG-Modell berücksichtigt jedoch, dass diese beiden Bevölkerungsgruppen zahlenmäßig nicht gleich stark vertreten sind und dies zukünftig auch nicht sein werden. Da heute noch etwa 2,5 Beitragszahler auf einen Rentner kommen, müssten die Lasten im Verhältnis 2,5 zu eins nach der oben beschriebenen Vorgehensweise auf die jüngere Generation über Beitragssatzerhöhungen und die ältere Generation über eine Veränderung der Rentenanpassung verteilt werden (siehe Abb. 6).

Steigt der Rentnerquotient²⁷, ändert sich automatisch auch das Verhältnis der Lastenaufteilung. Für das Jahr 2050 etwa werden 1,2 Beitragszahler auf einen Rentner prognostiziert²⁸. Bei der jährlichen Berechnung ist somit immer zuerst das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern zu ermitteln und den weiteren Berechnungen zu Grunde zu legen²⁹.

Abbildung 6: Funktionsweise der Teilungslösung unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern



Quelle: eigene Darstellung

Ein einfaches Beispiel soll die Wirkungsweise der Teilungslösung verdeutlichen:

²⁷ Der Rentnerquotient ergibt sich aus der Zahl der Rentner geteilt durch die Zahl der Beitragszahler.

²⁸ Vgl. Hoffmann, Michaela: Omas kontra Enkel, in: Wirtschaftwoche Nr. 37, 09.09.1999, S. 37.

²⁹ Vgl. Tremmel, Jörg (1997): Reform der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit“, in: Gesellschaft für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Ihr habt dieses Land nur von uns geborgt. Hamburg, S. 215 f.

Angenommen im Herbst nächsten Jahres wird festgestellt, dass sich beim gegebenen Beitragssatz und Rentenniveau ein zusätzlicher Finanzbedarf von 3,5 Milliarden € abzeichnet. Diese Belastung würde wie folgt auf die Generationen verteilt: Zunächst wird das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern ermittelt. Derzeit finanzieren zweieinhalb Beitragszahler das Ruhegehalt eines Rentners³⁰. Nach der Teilungslösung bedeutet dies, dass die jüngeren Generationen 2,5 Anteile, also 2,5 Milliarden € im Sinne einer Beitragserhöhung, und die Rentner einen Anteil des Finanzbedarfes in Höhe von 1 Milliarde € über eine entsprechende Verminderung der Rentenanpassung aufbringen würden. Das Ergebnis dieser Aufteilung wäre, dass jede Person, unabhängig von ihrem Lebensalter, den gleichen Anteil des zusätzlichen Finanzbedarfes zu tragen hätte.

Bei der SRzG-Teilungslösung ist herauszustellen, dass nicht nur ein Defizit, sondern auch ein Überschuss in der Rentenversicherung gleichmäßig aufgeteilt werden würde. Es würde weder - wie z. B. im Zuge der Rentenreform 1972 - zu einseitig politisch motivierten Leistungsausweitungen kommen, die auf Dauer nicht finanzierbar wären, noch würde dieser Überschuss, einseitig an die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer durch Senkung der Beitragssätze bei gleichzeitiger Absenkung des Nettorentenniveaus weitergegeben werden³¹. Dies bedeutet: Sollte ein Finanzüberschuss in der Rentenversicherung vorhanden sein, würde in Anwendung der Teilungslösung zuerst ermittelt werden, um wieviel der Beitragssatz gesenkt werden könnte. Dann würde man diesen Wert halbieren und den Beitragssatz um die eine Hälfte senken. Die andere Hälfte würde als Rentenerhöhung direkt an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben werden³².

c) Auswirkungen der Teilungslösung

Die Berechnungen wurden 2001 am ifo Institut für Wirtschaftsforschung³³ auf Basis des CE-Sifo-Rentenmodelles durchgeführt. Die aktuelle Version des Berechnungsmodells beruht auf der „9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ des Statistischen Bundesamtes (Variante 2, Wanderungssaldo rund + 200.000 Personen pro Jahr). Weitere wichtige Annahmen sind die Zunahme der Erwerbsbeteiligung, vor allem von Frauen, gemäß den langfristigen Projektionen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, eine auf dem vom ifo Institut für 2001 prognostizierten Niveau konstant bleibende Arbeitslosenquote (als hilfsweser Schätzwert für die aktuelle strukturelle Sockelarbeitslosigkeit), ein dauerhaftes Produktivitäts- und Lohnwachstum in Höhe von 1,75 % pro Jahr (entsprechend einem nach oben gerundeten Durchschnittswert für die Entwicklung der neunziger Jahre) und konstante sonstige Abgabensätze.

Die darauf beruhenden Berechnungen sind Modellrechnungen, die geeignet sind, bestimmte Entwicklungstendenzen unter bestimmten Voraussetzungen aufzuzeigen. Da die Auswirkungen der Reformmodelle jeweils unter Annahme gleicher Rahmenbedingungen berechnet wurden, ist ein aussagekräftiger Vergleich möglich.

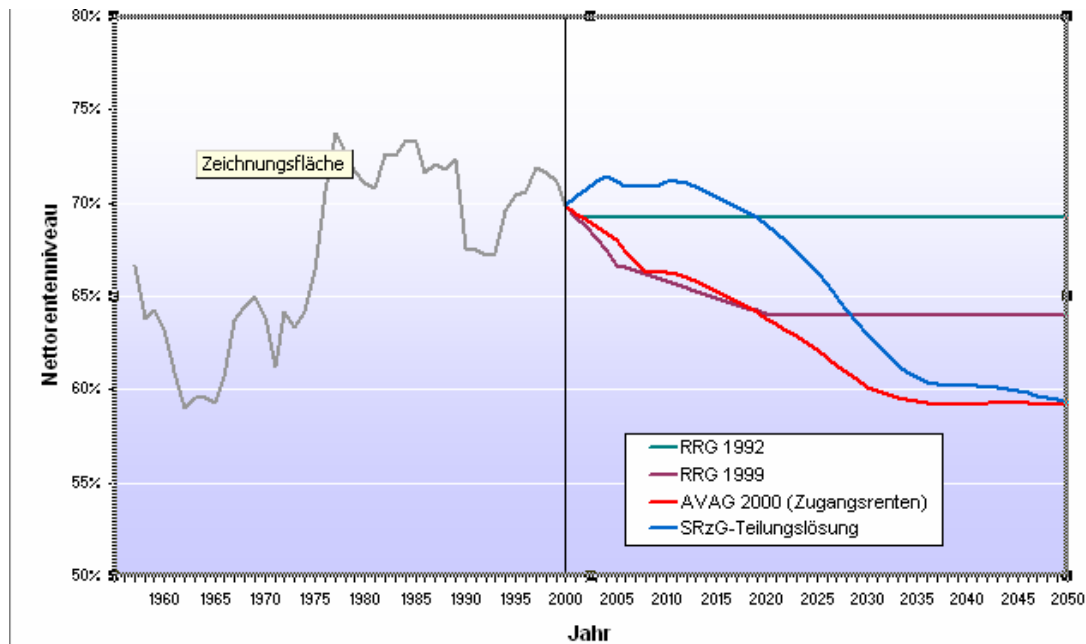
³⁰ Vgl. BMA (2000), a. a. O., S. 4.

³¹ Vgl. Schmähl, Winfried: Rentenreform 2000: Wohin führt der eingeschlagene Weg?, in: ifo Schnelldienst 28-29/ 2000, 53. Jahrgang, S. 13.

³² Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, a. a. O., S. 8.

³³ Der Autor dankt dem ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München für die Berechnungen.

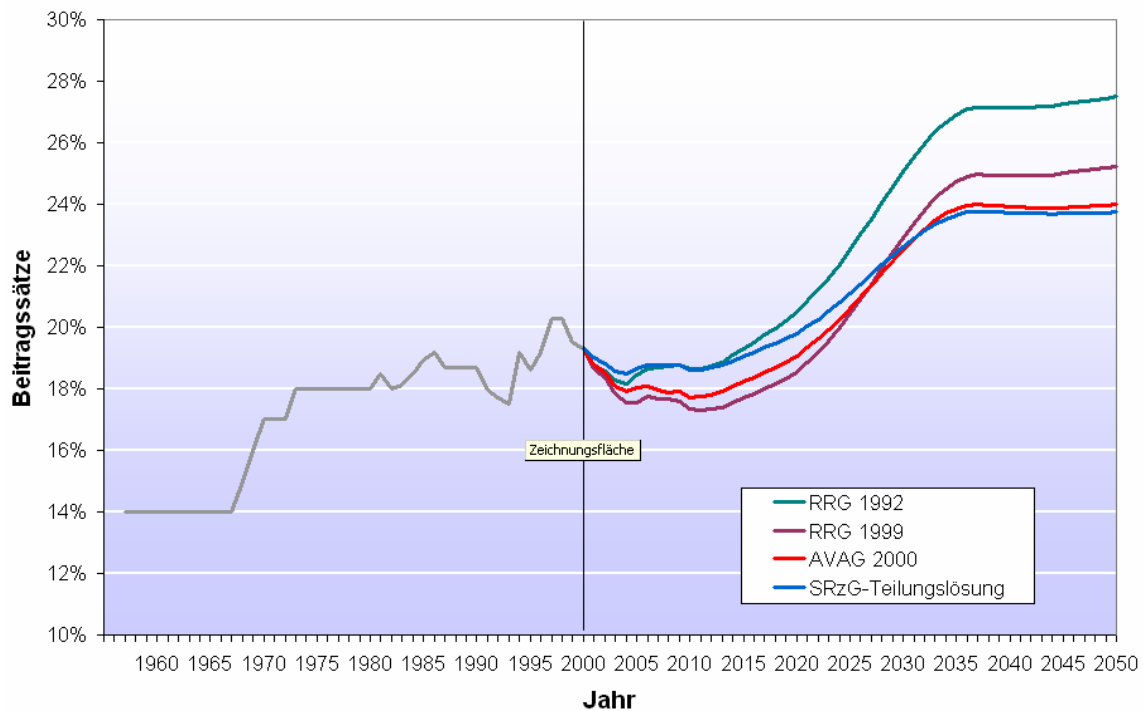
Abb. 7: Entwicklung des Beitragssatzes bei beiden Modellen der Teilungslösung



Quelle: Tremmel, Jörg (2003): Generationengerechtigkeit und Rentenbesteuerung, a. a. O., S. 429.

Wenn in den Abbildungen 7 bis 10 im SRzG-Modell von der „hälftigen Teilung“ gesprochen wird, ist damit gemeint, dass die Lasten/ Überschüsse zur einen Hälfte auf die Beitragszahler und zur anderen Hälfte auf die Rentner umgelegt werden. Die SRzG-Lösung „Teilung nach Eckrentnerquotient“ berücksichtigt das jeweilige, sich jährlich ändernde Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern.

Abb. 8: Vergleich der Beitragssatzentwicklungen bei verschiedenen Modellen, 2002-2050



Quelle: Tremmel 2003, a.a.O., S. 431

Da diese Ausprägung des Teilungsmodelles dazu führt, dass jede Person, egal ob Beitragszahler oder Rentner, den gleichen Anteil des zusätzlichen Finanzbedarfes trägt und somit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit am nächsten kommt, wird sie, um die Unterschiede erkennbar werden zu lassen, in den Abbildungen 8 und 9 mit weiteren, teilweise umgesetzten Reformmodellen verglichen:

- dem Rentenreformgesetz von 1992 (RRG 1992);
- dem Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999);
- sowie dem Altersvermögensaufbaugesetz (AVAG 2000).

Aus Abbildung 7 wird ersichtlich, dass bei Anwendung der Teilungslösung auch längerfristig ein günstiger Beitragssatz erreicht werden könnte. In diesem Modell läge er im Jahr 2030 bei 22,6 % und würde auch 2050 unter 24 % liegen (genau: 23,7 %).

Wie Abbildung 8 verdeutlicht, ist die Teilungslösung (unterste Kurve im Jahr 2050) von allen Modellen längerfristig für die jüngeren Beitragszahler am günstigsten. Im Jahre 2050 könnte auf diese Weise ein niedrigerer Beitragssatz als das „Ausgleichsfaktormodell“ von Bundesarbeitsminister Riester (AVAG 2000) erreicht werden. Im Vergleich zum Reformvorschlag des früheren Bundesarbeitsministers, Norbert Blüm, dem RRG 1999, ergäbe sich sogar ein um mehr als 1 Prozentpunkt niedrigerer Beitragssatz.

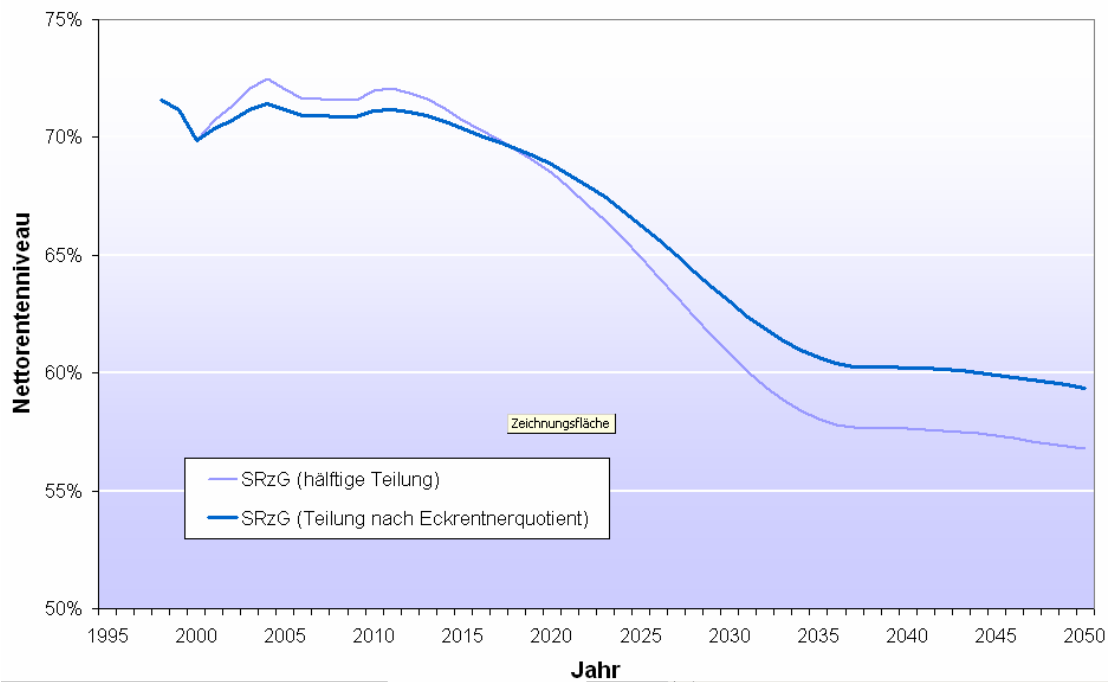
d) Rentenniveau

Wie den Abbildungen 9 und 10 entnommen werden kann, ist bei Anwendung der Teilungslösung zunächst ein kurzfristiger Anstieg des Nettorentenniveaus bis zum Jahre 2012 auf knapp 72 bzw. 71 % zu erwarten. Anders als bei den anderen Modellen steigt die Kurve an. Die aller Voraussicht nach gute finanzielle Ausstattung des staatlichen Rentensystems für etwa die nächsten zehn Jahre ist auf die zahlreichen kleinen Reformschritte, die in den Jahren seit 1992 verabschiedet wurden, vor allem aber auf die Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 01.04.1998 und aus dem Aufkommen der Öko-Steuer (seit 1999) zurückzuführen³⁴.

Aufgrund der ungefähr ab dem Jahre 2016 zunehmenden Belastungen wird das Nettorentenniveau auf 63 % (Teilungslösung unter Berücksichtigung des Rentnerquotienten) im Jahre 2030 gefallen sein. Ein Vergleich mit dem AVAG 2000 zeigt, dass die Teilungslösung im Jahre 2030 sogar ein höheres Rentenniveau garantieren könnte. Erst danach, wenn die Belastungen durch die Überalterung der Bevölkerung immer größer werden, fällt das Rentenniveau schließlich stärker ab, bis es im Jahre 2050 das Niveau (gut 59 Prozent) des „Abschlagsfaktormodelles“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erreicht haben wird. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche hier dargestellten Berechnungen zum zukünftigen Beitragssatz und Rentenniveau aus Gründen der Vergleichbarkeit auf der bisher gültigen Nettolohndefinition beruhen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zieht dagegen von der Bezugsgröße des Rentenniveaus (d. h. vom Nettolohn) nicht nur Steuern und Sozialversicherungsabgaben ab, sondern auch die „freiwillige“ private Altersvorsorge von 4 % des Bruttolohnes. Der Nenner des Quotienten aus Renten und Nettolohn wird dadurch kleiner, und der Quotient selbst fällt höher aus. Das Rentenniveau wird somit deutlich höher als nach dem derzeit angewandten Nettolohnbegriff ausgewiesen.

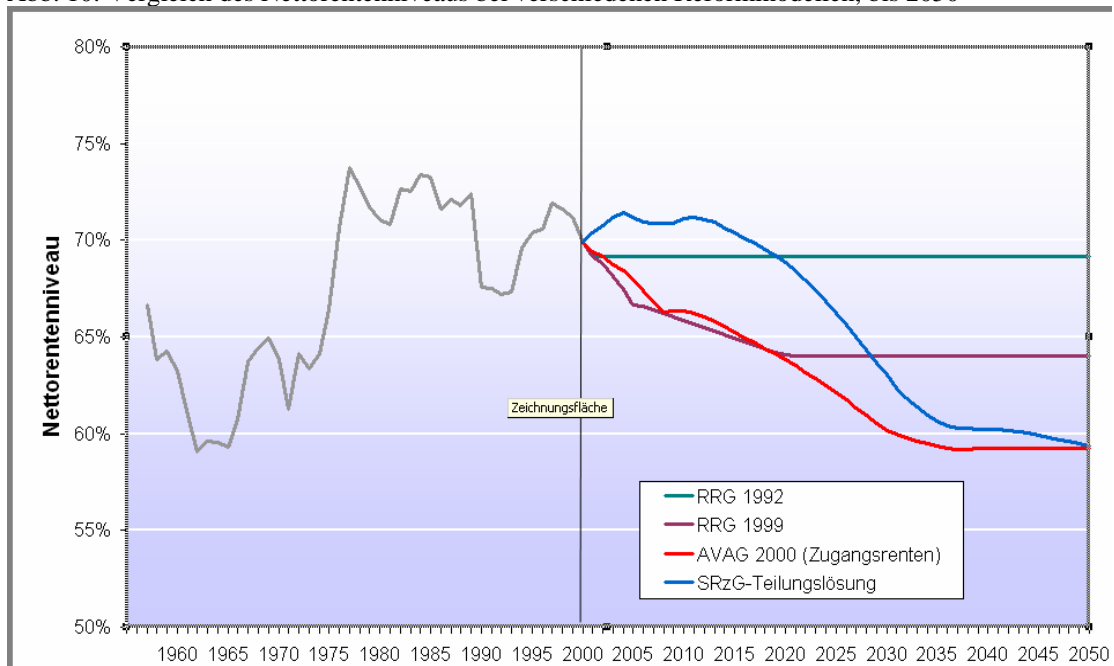
³⁴ Vgl. Werding, Martin: Rentenreform: Modellrechnungen zu den langfristigen Effekten, in: ifo Schnelldienst 28-29/ 2000, 53. Jahrgang, S. 39.

Abb. 9: Beide Varianten der Teilungslösung der SRzG: Rentenniveau (1998-2050)



Quelle: Tremmel (2003), a. a. O., S. 432.

Abb. 10: Vergleich des Nettorentenniveaus bei verschiedenen Reformmodellen, bis 2050



Quelle: Tremmel (2003), a. a. O., S. 431.

Zu berücksichtigen ist bei dem niedrig anmutenden Wert von 63 Prozent, dass die Rentnerhaushalte nicht lediglich auf die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind. Eine große Mehrheit greift bereits heute – als zweites Standbein - auf andere

Sicherungseinrichtungen bzw. Vorsorgevermögen zurück, um das Alterseinkommen insgesamt auf ein höheres Niveau zu bringen³⁵.

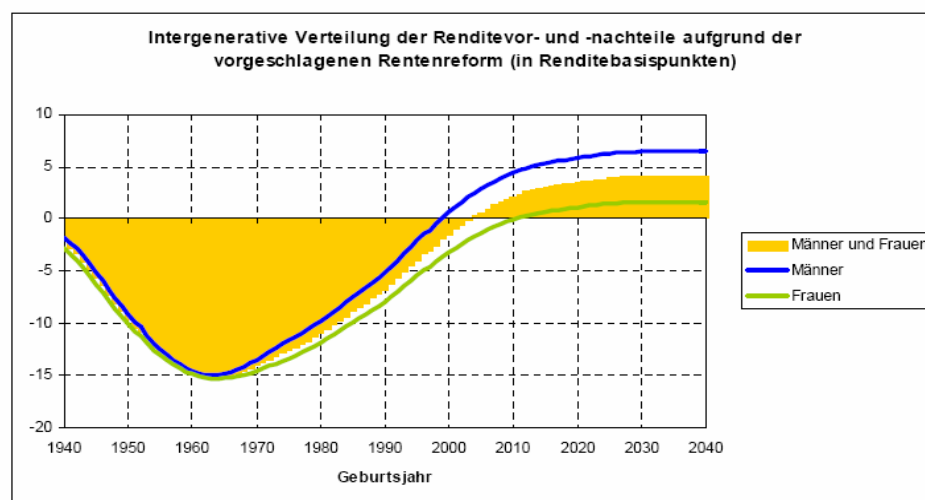
In diesem Zusammenhang erscheint auch der aktuell vorgebrachte Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), das Rentenniveau bis zum Jahre 2030 bei einem Beitragssatz von maximal 22 Prozent auf 67 Prozent zu belassen, in einem anderen Licht. Nach der bisher üblichen Nettolohndefinition würden die Renten nämlich auch nach diesem Reformvorschlag auf knapp 64 Prozent (genau: 63,6 Prozent) bis zum Jahre 2030 sinken. Was das Rentenniveau anbelangt, entspricht dies fast der SRzG-Teilungslösung (63,0 Prozent).

Fazit: Statt der Teilungslösung hat die Regierung eine komplizierte Änderung der Rentenformel beschlossen. Generationengerechtigkeit wurde weder dadurch noch durch die nachgeschobene Rentenreform 2004 erreicht. Die Jahrgänge 1950 und älter erzielen – wie Abb. 2 zeigt - verglichen mit den nachfolgenden Jahrgängen immer noch die deutlich besseren Renditen. Hierin ist ein klarer Verstoß gegen das Postulat der Generationengerechtigkeit zu sehen.

Die Rentenreform 2004 hat aufgrund der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors für einzelne Jahrgänge hinsichtlich ihrer Rendite unterschiedliche Auswirkungen, wie Abb. 11 zeigt.

Die Abbildung zeigt für jeden Jahrgang, wie sich seine Rendite im Vergleich zum Status quo ante vor der Reform verändert hat. Die reformbedingten Renditeeinbußen betragen bis zu 0,17 Prozentpunkte oder 17 Basispunkte. Das heißt: Wer vorher also eine Rendite von beispielsweise 2,17 Prozent aus seiner gesetzlichen Rente zu erwarten hatte, muss sich nach der Reform mit 2 Prozent zufrieden geben. Die Entlastung der nach 2004 geborenen ist begrüßenswert, die Last dafür wird jedoch den 1955 bis 1970 Geborenen aufgebürdet. Am meisten wird der Jahrgang 1964 schlechter gestellt. Je älter jemand ist, desto weniger wird er belastet. Insbesondere die vor 1940 Geborenen (außerhalb der Grafik) werden gar nicht zur Mitfinanzierung der Reform herangezogen – und dass obwohl sie von allen Generationen die höchsten Renditen haben, wie Abb. 2 zeigt. Die heutigen Rentner wurden also bei der Rentenreform 2004 geschont.

Abbildung 11: Veränderung der realen Renditen (Männer und Frauen) infolge des RVNachhaltigkeitsgesetzes 2004



Quelle : Sozialbeirat (2004): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2004. S. 44; <http://www.sozialbeirat.de/archivdoku.html>. [Download am 12.3.2007]

³⁵ Vgl. Petersen, Hans-Georg / Raffelhüschen, Bernd: Die gesetzliche und private Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems, Diskussionsbeitrag 89/ 00, Institut für Finanzwissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Mai 2000.

6.) Lösungen: Rentenbesteuerung, Automatische Anpassung des Renteneintrittsalters an den Zuwachs an Lebenserwartung, Einbeziehung der bisher ausgenommenen Berufsgruppen

6.1 Rentenbesteuerung

Wie wir gesehen haben, haben die Bestandsrentner die höchste Rendite. Wie läßt sich hier ein Ausgleich mit späteren Generationen, die nur noch eine niedrige Rendite zu erwarten haben, herbeiführen? Durch Einführung von Faktoren wie dem Nachhaltigkeitsfaktor ist dies nicht möglich. Ein Weg zu mehr Renditegleichheit zwischen Jung und Alt ist hingegen die rasche Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Renten. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass alle Beiträge zur Alterssicherung bei der Lohn- und Einkommensteuer vollständig steuerfrei sind und die Renten dafür voll besteuert werden. Bis 2004 wurden in Deutschland Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und der Alterssicherung der Landwirte nur mit dem sogenannten Ertragsanteil besteuert, während die Pensionen von Beamten und Einkünfte aus betrieblicher Altersvorsorge nahezu in voller Höhe besteuert wurden. Durch das Alterseinkünftegesetz wird seit 2005 schrittweise bis 2040 zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Die sehr lange Übergangsfrist wird damit begründet, dass es ansonsten zu Doppelbesteuerungen kommen würde.

Das Argument, die Renten stammen aus versteuertem Einkommen und dürften deshalb nicht nochmals versteuert werden, ist aber nicht stichhaltig. Denn die gesetzlichen Rentenbeiträge sind wegen Arbeitgeberbeitrag, Vorsorgepauschale und Bundeszuschuss überwiegend steuerfrei. Die Altersbezüge der Bestandsrentner sollten spätestens bis zum Jahr 2020 voll (also nicht nur mit ihrem Ertragsanteil) besteuert werden.

Die rasche Einführung der vollen Besteuerung der Renten würde zu mehr Generationengerechtigkeit beitragen, da die Rendite der Jahrgänge 1936 und älter geschmälert würde. Nur durch eine möglichst bald wirksam werdende Besteuerung können heutige Bestandsrentner noch an den Kosten der Alterung der Gesellschaft beteiligt werden, nachdem die Rentenreform nun verabschiedet ist. Diese generationengerechte Reformchance wurde jedoch verpasst.

6.2 Automatische Anpassung des Renteneintrittsalters

2006 wurde im Rahmen des Koalitionsvertrages der großen Koalition unter Angela Merkel beschlossen, das Renteneintrittsalter bis zum Jahre 2035 von 65 auf 67 Jahre anzuheben. Laut Koalitionsvertrag sollte dieser Schritt erst bis 2035 vollzogen sein, allerdings hat Arbeitsminister Franz Müntefering, durchgesetzt, diese Erhöhung bis zum Jahre 2029 vorzuziehen. Konkret hat der Bundestag im März 2007 beschlossen, ab 2012 das Renteneintrittsalter jährlich sukzessive um einen Monat zu erhöhen, danach für sechs Jahre jährlich um zwei Monate. Im Jahr 2023 liegt die Regelaltersgrenze somit bei 66 Jahren, im Jahr 2029 bei 67 Jahren.

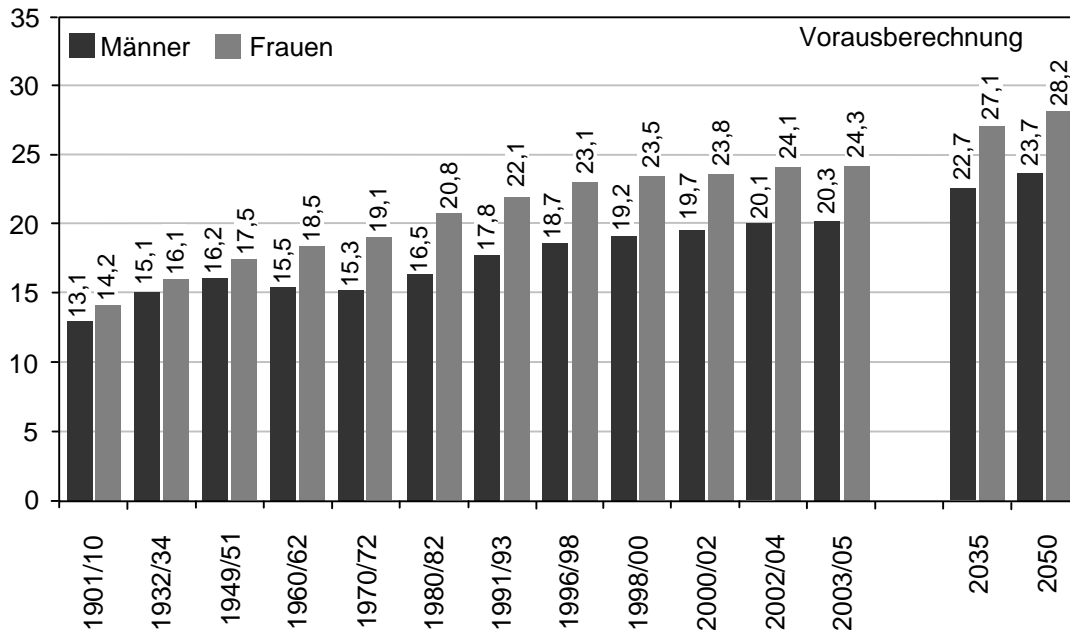
Wie ist diese Reform zu beurteilen? Seit der Einführung des Umlageverfahrens 1957 stieg die Lebenserwartung der Frauen von 73,8 auf 82 Jahre, die der Männer von 67,6 auf 76,5 Jahre. Sie erhöht sich weiter konstant jedes Jahr um drei Monate.

Die Rentenbezugsdauer stieg dementsprechend von 12 auf 18 Jahre (vgl. Abb. 4). Es erscheint logisch, dass das Rentensystem unter Druck gerät, wenn ein Großteil der Bevölkerung einen immer längeren Teil seines Lebens im Ruhestand – anstatt in Arbeit – verbringen will. Wie Abbildung 13 zeigt, blieb das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei den Altersrenten seit 25 Jahren fast konstant, obwohl die fernere Lebenserwartung in diesem Zeitraum stetig zugenommen hat.

Abb. 12: Fernere Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren

Fernere Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren 1901 - 2050

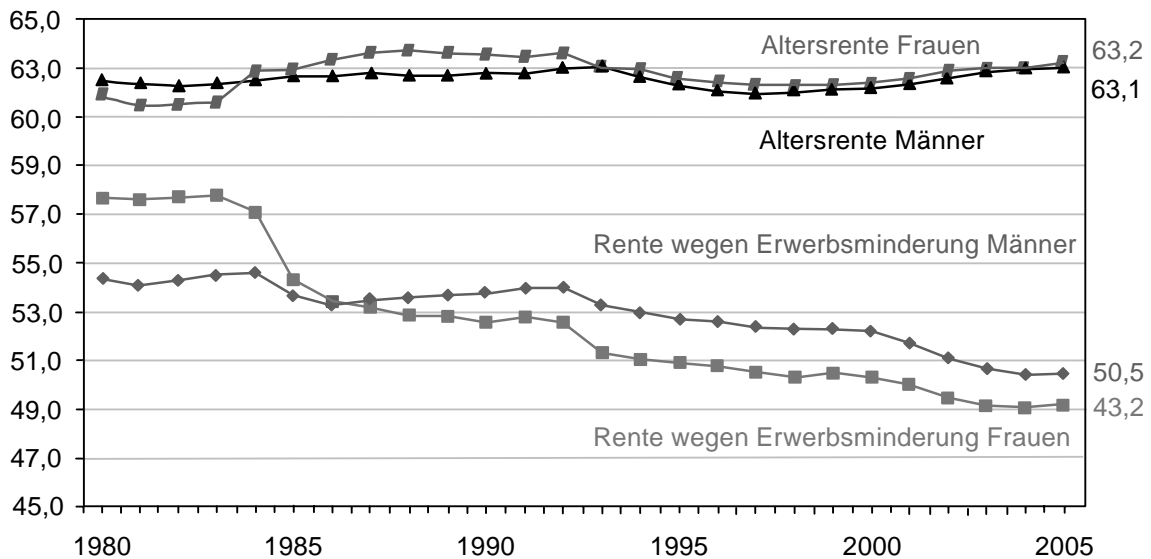
In Jahren



Quelle: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tabellen_alter.shtml. [Download am 12.3.2007]

Abb. 13: Durchschnittliches Alter bei Rentenbeginn nach Geschlecht und Rentenart

Durchschnittliches Alter bei Rentenbeginn nach Geschlecht 1980 – 2005
Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung



Quelle: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tabellen_alter.shtml. [Download am 12.3.2007]

Es ist einer der Kardinalfehler des deutschen Rentensystems, dass die Rentenformel nicht den Renteneintritt an den Anstieg des Lebensalters koppelt, so wie es etwa in Schweden der Fall ist. Eine automatische Heraufsetzung des Renteneintrittsalters würde zu höheren Renten führen, da die Versicherten wegen der längeren Lebensarbeitszeit zusätzliche Entgeltpunkte erwerben. Jede alternde Industriegesellschaft steht vor der Alternative, früh in Rente zu gehen und nur eine geringe Rentenhöhe konsumieren zu können – oder spät in Rente zu gehen, dafür

aber hohe Renten zu genießen. Deutschland sollte einen Paradigmenwechsel vornehmen und nicht einseitig auf die erste Alternative setzen. In Island beträgt das Renteneintrittsalter heute schon 67 Jahre, entsprechend hoch ist mit mindestens 1100 Euro pro Monat die Rente. In Deutschland beträgt die Durchschnittsrente nur 700 Euro.

Wer privat eine halbe Million anspart und damit rechnet, dass er nach Eintritt in die Rente noch 11 Jahre lebt, der findet es auch nicht ungerecht, sondern logisch, dass sich sein monatlicher Rentenbetrag um die Hälfte reduziert, wenn er tatsächlich noch 22 Jahre lebt. Im staatlichen System in Deutschland erleben wir jedes Jahr eine Erhöhung des Gesamtbetrages, den ein Rentner für seine Rentenlebensjahre erhält, selbst wenn die Rentenauszahlung nominell gar nicht steigt. Der Zuwachs ergibt sich daraus, dass die gleiche Rente wegen der steigenden Lebenserwartung jedes Jahr für den Durchschnittsrentner länger bezahlt werden muss. Es ist also ein weitverbreitetes Missverständnis, dass es in den letzten Jahren keine Zuwächse für die Rentner gegeben hat.

Die Menschen leben nicht nur länger, sie bleiben auch länger gesund. Warum soll in Deutschland ein Dachdecker nicht mehr mit 67 aufs Dach, wenn dies auch in Island geht? Keineswegs führt eine Erhöhung des Rentenalters zu steigender Jugendarbeitslosigkeit, wie eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung herausgefunden hat. Der darin durchgeführte Policy-Vergleich einiger europäischer Länder zeigt eindrucksvoll, wie in der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, oder Großbritannien eine hohe Erwerbstätigkeit von Älteren bei gleichzeitig niedriger Jugendarbeitslosigkeit erreicht wurde³⁶. Die Bundesregierung hat sich auf eine ab 2029 geltende Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre festgelegt. Ein Ende des Anstiegs des Renteneintrittsalters festzulegen war unlogisch und systemwidrig, solange auch der Anstieg der Lebenserwartung sich fortsetzt.

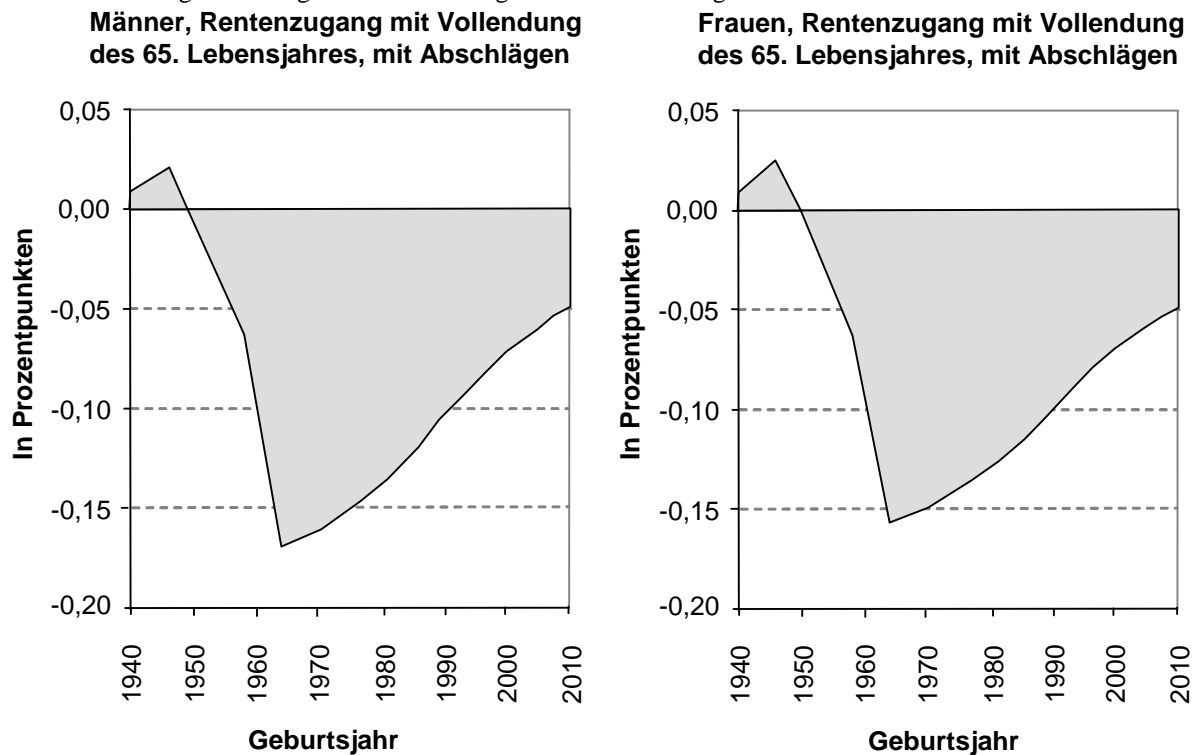
Welche Verteilungswirkungen hat diese Reform auf die verschiedenen Generationen? Die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters wirkt sich erheblich auf die implizite Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Der Beitragssatz sinkt durch die Wirkung der Reform. Der Sozialbeirat schreibt: „Im Einzelfall kommt es insbesondere darauf an, wie lange die niedrigeren Beiträge gezahlt worden sind. Versicherte, die beispielsweise im Jahr 2030 in Rente gehen, müssen die vollen Abschläge in Kauf nehmen, haben aber erst zu einem geringen Teil von der beitragsatzdämpfenden Wirkung der Anhebung der Altersgrenzen profitieren können. Sie dürften etwa Mitte bis Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts mit ihren Beitragszahlungen begonnen haben, während die Altersgrenzen erst ab dem Jahr 2011 steigen. Für eine relativ lange Übergangsgeneration der zwischen 1950 und 2030 Geborenen ist daher mit einer geringeren Rendite zu rechnen.“³⁷ Wie Abb. 14 zeigt, ist auch diesmal die Generation der nach 1955 Geborenen die Leidtragende, während frühere Jahrgänge sogar einen Renditezugewinn verbuchen können.

Es erscheint völlig unverständlich, dass die Bundesregierung – wiederum durch die langen Übergangszeiten – die Wirkungen auch bei dieser Reform so generationenungerecht verteilt hat. Generationengerecht wäre es gewesen, sehr kurzfristig – wenn nicht gar rückwirkend das Renteneintrittsalter anzuheben, z. B. für zehn Jahre um drei Monate pro Jahr. Dadurch würden auch die älteren Jahrgänge noch erfasst. Gleichzeitig sollte die Anhebung der Lebenszeit eins zu eins auf die Beamten übertragen werden. Bisher sehen die Pläne der Bundesregierung eine deutliche Besserstellung der Staatsbediensteten vor, etwa bei der Bewertung der Ausbildungszeiten.

³⁶ Döring, Diether / Trabert, Lioba: Führt eine Erhöhung des Rentenalters zu mehr Jugendarbeitslosigkeit? Überprüfung der These des Generationenaustausches. FEH-Report Nr.: 660. Wiesbaden 2003.

³⁷ Sozialbeirat (2006): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2006. Berlin, S. 11.

Abb. 12 Belastungsverteilung bei der Anhebung der Renteneintrittsgrenzen



Quelle: Sozialbeirat: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2006, S.12; <http://www.sozialbeirat.de/archivdoku.html>. [Download am 12.3.2007]

7. Keine Sonderversorgungssysteme für Beamte, Politiker und Selbständige

Die Versicherungspflicht bei den Berufsanfängern muss auf alle leistungsfähigen Bevölkerungsgruppen ausgedehnt werden. Im Moment leistet sich der Staat mehrere Altersversorgungssysteme und schafft dadurch sowohl weitere Ungerechtigkeiten innerhalb der arbeitenden Generation als auch zusätzliche Intransparenz. Es ist mit dem Grundgedanken einer Solidargemeinschaft unvereinbar, dass manche Berufsgruppen bevorzugt werden. Dies ist weniger eine Frage der Generationengerechtigkeit als der sozialen Gerechtigkeit. Berufsanfänger bei Beamten, Politikern und Selbständigen sollten in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Ein Eingriff in die bereits erworbenen Pensionsansprüche bzw. Rentenansprüche dieser drei Gruppen ist aus rechtlichen Gründen nicht sinnvoll bzw. machbar. Für Berufsanfänger gilt dies jedoch nicht, sie können in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Das wäre der größte Vertrauensbeweis, dass die Renten wirklich sicher sind. Im Moment entscheiden Politiker und verbeamtete Richter über Gesetze, die sie gar nicht selbst betreffen. Wenn Politiker, Richter und Volk im selben Boot säßen, wäre das Vertrauen in die Worte unserer Volksvertreter zur Lage der Rentenversicherung ungleich höher. Eine Änderung des Artikels 33 des Grundgesetzes (GG), der die Privilegien der Beamten sichert, ist eine der dringendsten Aufgaben unserer Zeit.

Studien zeigen, dass die Einkommen von Selbständigen und Beamten in den letzten Jahren stark gestiegen sind, während die Einkommen der abhängig Beschäftigten - etwa 80 Prozent der Bevölkerung - stagnieren. Dieser Trend besteht bereits seit Jahrzehnten u. a. deshalb, weil Selbständige und Beamte von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Wenn man eine Versicherung nach dem Prinzip der Solidargemeinschaft organisiert und dann leistungsfähige Bevölkerungsgruppen daraus entlässt, dann gibt man die solidarische Legitimation des ganzen Systems auf. Deshalb sind Beamte und Politiker miteinzubeziehen, die Versorgungswerke der verkammerten Berufe schrittweise aufzulösen.

In vielen Kommunen verbeamtet der Oberbürgermeister die öffentlichen Angestellten der Stadt, um Sozialbeiträge zu sparen³⁸. In der freien Wirtschaft werden Millionen von Arbeitnehmern aus dem gleichen Grund in die Scheinselbständigkeit oder in den Vorruhestand gedrängt. Die Flucht aus den Sozialkassen führt zu immer größeren Belastungen für die Zurückbleibenden. Immer weniger Pflichtversicherte müssen für immer mehr Rentner aufkommen, weil sich andere Mitglieder der aktiven Generation der Pflichtversicherung entziehen. Wer das System kleiner machen will, vergisst, dass dadurch die Zurückbleibenden umso krasser benachteiligt werden.

Untertunnelung des „Rentnerbergs“ im Jahr 2040

Durch die Einbeziehung der Politiker, Beamten, Selbständigen, Bauern und Hausfrauen (bzw. -männer) in die gesetzliche Rentenversicherung ließen sich auch die demographischen Probleme bewältigen. Da man aus Gründen des Vertrauensschutzes nur Berufsanfänger mit einbeziehen würde, hätte die Rentenversicherung in den nächsten 40 Jahren zumindest für die Altersrenten sukzessiv wachsende neue Einnahmen, aber bis 2040 keine Ausgaben, schließlich erreichten die neuen Einzahler erst um das Jahr 2040 das Rentenalter (geht man von 40 Erwerbsjahren aus). Diese wären noch sehr niedrig, da in diesem Jahr erst der erste Jahrgang ins Rentenalter einträte. Erst im Jahr 2080 würde der letzte Beamten- und Selbständigenjahrgang ins Rentenalter eingetreten sein, so dass erst dann der Finanzierungseffekt vorbei wäre. Die demographische Belastung der Systeme erreicht jedoch nach verschiedenen Studien zwischen 2040 und 2050 ihren Höhepunkt, so dass der „Rentnerberg“ untertunnelt würde.

Fazit

Das derzeitige Rentensystem ist nicht generationengerecht. Es ist auch nicht sozial gerecht oder transparent. Könnte man die Uhr bis ins Jahr 1957 zurückdrehen und das Umlageverfahren neu einführen, so würden zahlreiche Kardinalfehler mit Sicherheit vermieden werden können. Dazu gehören der selektive und ungerechte Einschluss bzw. Ausschluss von Bevölkerungsgruppen in das Solidarsystem, die fehlende Lastenverteilung zwischen Jung und Alt (Stichwort: Teilungsmodell) und die fehlende Koppelung des Renteneintrittsalters an die steigende Lebenserwartung. Die Aufgabe unserer Zeit ist es, Adenauers Versäumnisse so schnell wie möglich nachzuholen.

³⁸ „Pffiffige Idee“, in: Der Spiegel, Heft 9/ 1998, S. 123 und „Die Flucht aus der Solidargemeinschaft“, in: FAZ Sonntagszeitung vom 22.2.1998, S. 5.